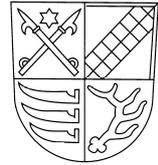


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



21. Jahrgang

Beeskow, den 27. Mai 2014

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 20**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 4-6* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- 1.) *Seiten 4-5* Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- 2.) *Seiten 6* Gebührenordnung
- II.) *Seite 7* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
am 19.06.2014

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736 Abschnitt 20**

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6736, Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, zum Ende des Haushaltsjahres 2014 die bisherige Kreisstraße **K 6736, Abschnitt 20**, von der Landesstraße L 38, Stationskilometer 0,000 [**Netzknoten 3651010**] bis zum Anschluss an die Landesstraße L 384, Stationskilometer 4,713 [**Netzknoten 3651009**] zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Gemeinde Briesen (Mark)**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenaustraße 13, Haus C, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 7.05.2014

-Siegel-

Zalenga
Landrat

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 12.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	488.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	488.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	500.400 €
Auszahlungen auf	485.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	487.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 12.05.2014

Zalenga
Vorsitzender

Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Gebührenordnung

Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. Nr. 8), in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 12.05.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Abgabe von Druckschriften und Karten werden nachfolgende selbstkostendeckende Entgelte erhoben:

1. Vervielfältigung von Regionalplandokumenten

Festlegungs- und Erläuterungskarte	Größe: A0 (Maßstab 1:100.000)	10,00 €
Integrierter Regionalplan	Textteil	40,00 €
Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“	Textteil	10,00 €
Brennen von Plandokumenten auf CD		2,50 €

2. Ausdruck/Plot einzelner Karten

Format DIN A4 je Seite	2,50 €
Format DIN A1 je Seite	18,00 €
Format DIN A0 je Seite	36,00 €
Kosten Zeitaufwand für Erstellung topografischer Karten nach Einzelaufwand/Stunde	40,00 €

3. Einzelvervielfältigungen – Kopien schwarz-weiß

Format DIN A4 je Seite	0,10 €
Format DIN A4 doppelseitig	0,20 €
Format DIN A3 je Seite	0,25 €
Format DIN A3 doppelseitig	0,50 €

§ 2 Gebührenbemessung und Fälligkeit

Die Gebühren beinhalten keine Versandkosten. Die Gebührenschuld wird nach Erbringung der kostenpflichtigen Leistung mit Versand der Rechnung an den Abgabenschuldner fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Portogebühren werden als Auslagen in voller Höhe gesondert berechnet.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit es sich um die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 12.05.2014

Manfred Zalenga
Vorsitzender

**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
15. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB) am 19.06.2014**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 19. Juni 2014, um 17:00 Uhr, findet die 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2014
4. Bericht des Verbandsvorstehers

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung
2. Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung
3. Beschluss zur Ablösung/Verlängerung zweier Kredite

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 13.05.2014

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher